



# Werbung mit Zollangaben für Disketten und Monitore

## 1. OLG Hamm

Urteil vom 23. September 1993, (4 U 113/93)

### Leitsätze

1. Es bleibt offen, ob die Werbung für Disketten und Laufwerke mit den Angaben "3,5 Zoll" und "5,25 Zoll" gegen das Gesetz über Einheiten im Meßwesen (MeßEinhG) verstößt.
2. Jedenfalls konnte im Eilverfahren nicht festgestellt werden, daß irgendwelche Mitbewerber anstelle der Zoll-Angaben die Disketten und Laufwerke mit "cm" angeben oder anzugeben beabsichtigten. Daher ist ein Wettbewerbsverstoß verneint worden.
3. Die Werbung für Computer-Bildschirme mit "12 Zoll" verstößt gegen das MeßEinhG und auch gegen UWG § 1.

## 2. Landgericht Coburg

Beschluß vom 13. Dezember 1993 (HKO 171/93)

### Leitsätze der Redaktion

1. Im Falle der Werbung mit Zollangaben gibt es keine "nicht unerheblichen Teile des Verkehrs", deren Augenmerk von einer Angabe in Zentimetern abgelenkt werden kann, wenn es um den Erwerb von Computer-Monitoren, Disketten, Diskettenlaufwerken, Festplatten und dergleichen geht.
2. Die Maßangabe für Disketten und Laufwerke ist ohne jede werbliche Relevanz. Disketten oder Laufwerke werden nicht nach einem speziellen Ausmaß erworben, weil der eine oder andere Wert mehr über die Leistung oder das Image aussagen könnte. Vielmehr werden 3,5"-Disketten für 3,5"-Laufwerke benötigt, sowie 5-1/4-Zoll-Disketten für 5-1/4-Zoll-Laufwerke und umgekehrt.
3. Im Falle von Monitoren ist es nahezu unvorstellbar, daß der von der Werbung angesprochene Kaufinteressent, wenn dies im wirklichen Leben tatsächlich einmal vorkommen sollte, die Vertiefung seines Interesses bis zum Kaufentschluß von so sachfremden wie unergiebigem Erwägungen wie der Maßeinheit beeinflussen ließe.

## Gründe

Die Antragstellerin, eine Konkurrentin der Antragsgegnerin, beanstandet die Maßangabe mit Zoll ("") bei Laufwerken und Monitoren in einem Inserat für Computer.

Die beanstandete Werbung verstößt nicht gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs, insbesondere nicht gegen §§ 1 und 3 UWG.

Zur Angabe von "PS" anstatt "kW" hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 4.3.1993 (MD 93/542) einen wettbewerblichen Vorsprung durch Rechtsbruch nicht verneinen können, weil "nicht unerhebliche Teile des Verkehrs gerade deshalb, weil sie mit der Leistungsangabe "kW" noch nicht vertraut sind oder diese Angabe auf "PS" nicht umrechnen können, ihr Augenmerk in besonderem Maße auf Anzeigen mit der vertrauten "PS-Angabe" richten und sich gerade deshalb mit solchen Anzeigen befassen, Anzeigen mit "kW"-Angaben aber demgegenüber vernachlässigen." Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Es gibt nämlich keine "nicht unerheblichen Teile des Verkehrs", deren Augenmerk von einer Angabe in Zentimetern abgelenkt werden kann, wenn es um den Erwerb von Computer-Monitoren, Disketten, Diskettenlaufwerken, Festplatten und dergleichen geht.

Es ist durch die Medien vor kurzer Zeit bekannt geworden, daß ein Verband angesetzt hat, die Angabe in "cm" durch Abmahnungen durchzusetzen. In den Medien wurde weiter davon berichtet, daß diese Abmahnungen ohne Kostenbelastung vorgenommen worden seien. Damit habe die Unterwerfung erleichtert werden sollen. Die Absicht sei es, hierdurch nachweisen zu können, daß es tatsächlich auf dem Markt Angaben in Zentimetern gibt. Diese Aktion trägt offenbar dem Umstand Rechnung, daß es jedenfalls bis zum Beginn der

*Beanstandet:  
Werbung mit Zoll-Maßen*

*Die BGH-Rechtsprechung zur  
Verwendung von "PS" anstatt  
"kW"*

*Abmahnverein will Maßangabe  
in "cm" durchsetzen.*